

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Stand: 18.12.2020)

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, in denen auch die von zwölf Länderkammern sowie von anderen Körperschaften öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Mitglied sind.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt die im Referentenentwurf geplante Umstellung des gerichtlichen und sonstigen behördlichen Dokumentationsaustausches von schriftlichen auf digitale Formate ausdrücklich. Als entscheidungserheblichem Beweismittel im gerichtlichen Verfahren ist die Einbindung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in die elektronische Kommunikation mit den Gerichten unverzichtbar.

Bereits 2018 haben sich die Bestellungskörperschaften gegenüber den zuständigen Landesjustizverwaltungen für eine Einbeziehung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in den elektronischen Rechtsverkehr und die E-Akte ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass sowohl die Bereitschaft als auch die Möglichkeit besteht, ähnlich wie bei den Anwälten und Notaren, die technische Plattform für ein "besonderes elektronisches Sachverständigen-Postfach" zu schaffen.

Der aktuelle Entwurf enthält aus unserer Sicht jedoch keine ausreichende Berücksichtigung der Berufsgruppe der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie der aktuellen Initiativen der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Schaffung digitaler Kommunikationsschnittstellen und Onlineplattformen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Hierzu möchten wir die nachfolgenden Ergänzungen vorschlagen:

§ 173 ZPO-E

Der Entwurf berücksichtigt nicht, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als wesentlicher fachlicher Entscheidungsgehilfe des Gerichts zur Beurteilung entscheidungsrelevanter Sachverhalte eng in die elektronische Kommunikation mit den Gerichten eingebunden werden sollte. Hierzu gehört insbesondere die ausdrückliche Aufnahme der öffentlich bestellten Sachverständigen in den Katalog des § 173 Abs. 2 ZPO für die Bereitstellung sicherer Übermittlungswege. In § 173 Abs. 2 Nr. 2 sind bereits die Körperschaften des öffentlichen Rechts – also auch die bestellenden Kammern – für die Bereithaltung eines sicheren Übermittlungsweges vorgesehen. Diese werden von den Gerichten oft zur Benennung eines Sachverständigen auf der Grundlage der Beweisbeschlüsse angefragt und machen den Gerichten entsprechende Vorschläge. Die Intention des Gesetzentwurfes, durch die Verbesserung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen wird jedoch verfehlt, wenn im Anschluss hieran nicht auch der benannte Sachverständige in die elektronische Kommunikation eingebunden ist. Vor dem Hintergrund, dass § 404 ZPO der Benennung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, sollte dieser Berufsgruppe durch Einbindung in die sichere Kommunikation im Rahmen des § 173 ZPO Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 3 Kap 4:

Änderung der Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung

Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ERVV können die Länder eine öffentlich-rechtliche Stelle zur Authentifizierung des Postfachinhaber bestimmen. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 ist jedoch nur für öffentliche bestellte Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen die nach dem Landesrecht für sie zuständige Stelle dazu vorgesehen. Die Vorschrift enthält keine entsprechende Bestimmung für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, für die ebenfalls eine nach Landesrecht zuständige öffentlich-rechtliche Stelle – die bestellende Kammer wie z.B. die Ingenieurkammer des Landes – vorhanden ist. Die Erstidentifikation für die Einrichtung des eBo sollte für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von der Bestellungskörperschaft und nicht von Notaren oder anderen Stellen durchgeführt werden. Eine Identifikation durch eine andere Stelle als durch die Bestellungskörperschaft würde einen unnötigen Mehraufwand bedeuten. Daher sollten die Bestellungskörperschaften der Sachverständigen ausdrücklich in die Vorschrift mit aufgenommen werden.

Berlin, Januar 2021